



**Begründung:**

Nach der im GVBl. II, 2013, Nummer 69am 09. Sept. 2013 erfolgten Bekanntgabe des Wahltages für die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen der Gemeinden und Landkreise durch den Minister des Innern nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist gemäß § 15 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung durch die Gemeindevertretung binnen drei Monaten aus den wahlberechtigten Personen für das Wahlgebiet ein Wahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen.

Die vorgeschlagenen Personen üben die vorgesehene Funktion bereits seit dem 1. April 2007 für das Wahlgebiet Schwedt/Oder aus.